



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Pass- und Ausweisreferentinnen- und referenten  
der Innenministerien /-senatsverwaltungen der  
Länder

Kommunale Spitzenverbände

Nur per Mail

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-2797

FAX +49 (0)30 18 681-59131

BEARBEITET VON

E-MAIL IT4@bmi.bund.de

@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM Berlin, 29. März 2011

AZ IT 4 - 644 007/4#15

BETREFF **Zulässigkeit der Vervielfältigung von Personalausweisen und Reisepässen**

BEZUG 1. E-Mail vom 15. Oktober 2010 (Az. wie oben)  
2. Rückmeldungen aus den Bundesländern zur vorgeh. E-Mail

Nach Abwägung der dem Bundesministerium des Innern vorgetragene Argumente und praktischen Erwägungen zur Zulässigkeit der Vervielfältigung von Personalausweisen und Reisepässen sowie der hierzu eingegangenen Stellungnahmen, sehe ich mich veranlasst, eine Neubewertung vorzunehmen.

Bislang wurde von hier aus die Auffassung vertreten, dass das Vervielfältigen von Pässen und Personalausweisen durch Fotokopieren, Scannen oder sonstige Ablichtung grundsätzlich unzulässig ist. Hintergrund waren insbesondere folgende Erwägungen:

- Schutz des Rechtsverkehrs: Kopien erwecken zwar den Rechtsschein, Abbild des Originals zu sein, ihre inhaltliche Unverfälschtheit steht aber nicht fest. Ausweiskopien können beispielsweise manipuliert oder angebliche Ausweiskopien über einen sog. Personalausweisgenerator im Internet erzeugt werden.
- Datenschutz: Etliche, gerade nicht-öffentliche Stellen archivieren die ihnen übergebenen Ausweiskopien und legen umfangreiche Datenbanken an. Dies ist zu unterbinden. Zudem ist auf dem neuen Personalausweis (nPA) die Zugangsnummer aufge-



druckt, die grundsätzlich nur dem Ausweisinhaber bekannt sein soll, durch Kopieren aber in Umlauf geraten könnte.

- Online-Ausweisfunktion des nPA: Zur sicheren Identifizierung in der elektronischen Kommunikation wurde der nPA mit der Online-Ausweisfunktion eingeführt. Dies stellt eine einfache, sicherere und sinnvolle Alternative dar.

Rechtlich ist das Kopierverbot aus dem Eigentum des Bundes an Pässen und Personalausweisen, der Existenz einiger Erlaubnistatbestände (z.B. im Geldwäschegesetz) sowie indirekt aus § 14 Personalausweisgesetz (PAuswG) ableitbar. Es gibt jedoch keine ausdrückliche gesetzliche Regelung zum Kopierverbot.

Diese fehlende ausdrückliche gesetzliche Regelung wurde seitens der Länder und der obersten Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich (Düsseldorfer Kreis) vorgetragen. Stattdessen solle eine Ausnahme für den datenschutzrechtlichen Selbstauskunftsanspruch nach § 34 Bundesdatenschutzgesetz gelten, bei dem derzeit in der Regel die Übersendung einer Ausweiskopie vorgesehen ist.

Vor diesem Hintergrund lasse ich die Anfertigung von Ausweiskopien im Einzelfall unter Beachtung der folgenden strengen Voraussetzungen zu:

- Die Erstellung einer Kopie muss erforderlich sein. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob nicht die Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses und ggf. die Anfertigung eines entsprechenden Vermerks (z.B.: „Pass/Personalausweis hat vorgelegen“) ausreichend ist.
- Die Kopie darf ausschließlich zu Identifizierungszwecken verwendet werden.
- Die Kopie muss als solche erkennbar sein.
- Daten, die nicht zur Identifizierung benötigt werden, können und sollen von den Betroffenen auf der Kopie geschwärzt werden. Dies gilt insbesondere für die auf dem Ausweis aufgedruckte Zugangs- und Seriennummer. Die Betroffenen sind auf die Möglichkeit und Notwendigkeit der Schwärzung hinzuweisen.
- Die Kopie ist vom Empfänger unverzüglich zu vernichten, sobald der mit der Kopie verfolgte Zweck erreicht ist.
- Eine automatisierte Speicherung der Pass-/Ausweisdaten ist nach PassG und PAuswG unzulässig.



SEITE 3 VON 3 Mit Anwendung dieser Zulässigkeitsvoraussetzungen wird erreicht, dass den sicherheits- und datenschutzrechtlichen Bedenken gegen die Anfertigung von Ausweiskopien ausreichend Rechnung getragen wird.

